

villach

Richtlinie

Gewährung von Fördermitteln durch die Stadt Villach im Bereich Kultur und Diversität (Bereichssubventionsordnung Kultur und Diversität)

Beschluss vom 4. Dezember 2025 - Ausschuss für Kultur und Diversität

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG	3
2	GEFÖRDERTE MASSNAHMEN IM BEREICH KULTUR	3
3	GEFÖRDERTE MASSNAHMEN IM BEREICH DIVERSITÄT	4
4	SUBVENTIONSBEGRIFF UND ERGÄNZUNG DER SUBVENTIONSARTEN	4
5	FÖRDEREMPFÄNGER	4
6	SUBVENTIONSVERFAHREN	5
	6.1 Fördervoraussetzungen	5
	6.2 Nachweis und Kontrolle.....	6
7	GÜLTIGKEIT VON SUBVENTIONEN.....	7
8	RÜCKFORDERUNG	7
9	DE-MINIMIS-ERKLÄRUNG	7
10	DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ	7
11	ÄNDERUNGEN DER BASISUBVENTIONSORDNUNG.....	7
12	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

Abteilung Kultur

Schlossgasse 11 | 9500 Villach

T +43 4242 205 3400 | E kultur@villach.at

Magistratsdirektion Sektion 1 – Human Resources, Bildung & Diversität

Standesamtsplatz 2 | 9500 Villach

Diversität - Frauen

T +43 4242 205 3113 | E frauen@villach.at

Diversität - Integration

T +43 4242 205 3114 | E integration@villach.at

Diversität - Jugend

T +43 4242 205 3115 | E jugend@villach.at

1 GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG

Die Basissubventionsordnung der Stadt Villach stellt das gültige Regelwerk für die Vergabe von Fördermitteln dar. Zusätzlich werden in der vorliegenden Bereichssubventionsordnung ergänzende Bestimmungen für die in den Bereichen Kultur von der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft und Diversität von der Magistratsdirektion Sektion 1 – Human Resources, Bildung & Diversität sowie der Abteilung Kultur administrierten Förderungen festgelegt.

Die Kulturförderung und die Förderungen im Bereich Diversität sind freiwillige Leistungen der Stadt Villach. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Förderung erfolgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen oder Funktionen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

2 GEFÖRDERTE MASSNAHMEN IM BEREICH KULTUR

Unterstützt werden insbesondere folgende Maßnahmen:

- Förderung der Innovationskraft und Originalität des kulturellen Lebens der Stadt Villach
- Implementierung kultureller Chancengleichheit, Erhaltung der kulturellen Vielfalt und Förderung junger Talente
- Traditionspflege und Wahrung des kulturellen Erbes
- Bereitstellung kultureller Netzwerke

Beispiele förderungswürdiger Bereiche/Themenfelder:

- Architektur
- Bildende Kunst
- Brauchtum und Heimatpflege
- Darstellende Kunst
- Theater und Tanz
- Film
- Künstlerische Fotografie
- Video- und Medienkunst
- Literatur
- Musik

- Bildung
- Wissenschaft etc.

3 GEFÖRDERTE MASSNAHMEN IM BEREICH DIVERSITÄT

Unterstützt werden insbesondere folgende Maßnahmen:

- Beratungsleistungen für unterschiedliche Zielgruppen (z.B. Frauen und Mädchen, Menschen mit Migrationshintergrund, Jugendliche)
- Angebote, die zur Förderung einer inklusiven Gesellschaft beitragen
- Schaffung eines niederschweligen Zugangs zu sozialen Dienstleistungen
- Präventions- und Opferschutzmaßnahmen
- Bildungs- und Beschäftigungsinitiativen
- Gleichbehandlungsagenden
- Maßnahmen, die das gesellschaftliche Leben bereichern und/oder die Entfaltung junger Talente fördern

4 SUBVENTIONSBEGRIFF UND ERGÄNZUNG DER SUBVENTIONSARTEN

Ergänzend zu den in der Basissubventionsordnung angeführten Subventionsarten sind für Villacher Kulturvereine und Vereine aus dem Bereich Diversität Jubiläumsszuwendungen möglich:

- 10-jähriges Jubiläum
- 25-jähriges Jubiläum
- 50-jähriges Jubiläum
- 75-jähriges Jubiläum
- 100-jähriges Jubiläum
- für jeweils weitere 25 Jahre

Die Höhe der Jubiläumsszuwendung ist von der Größe (Mitgliederanzahl) des jeweiligen Vereins, dessen Wirkungsgrad bzw. der Qualität der (künstlerischen) Leistung abhängig.

5 FÖRDEREMPFÄNGER

Als Zielgruppe gelten insbesondere:

- Natürliche Personen

- Juristische Personen (z.B. Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften)

6 SUBVENTIONSVERFAHREN

Subventionsansuchen sind grundsätzlich digital, via Antragsformular, auf der Homepage der Stadt Villach (<https://villach.at/subventionen>) bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres für das jeweilige Folgejahr einzubringen. Subventionsansuchen, die nach diesem Datum eingehen, werden lediglich nachrangig behandelt und können gegebenenfalls ausschließlich im Rahmen der noch verfügbaren Mittel berücksichtigt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Prüfung bzw. Berücksichtigung verspäteter Subventionsansuchen.

Insbesondere sind nachfolgende Punkte im Rahmen des Online-Ansuchens zu berücksichtigen:

6.1 Fördervoraussetzungen

- 6.1.1 Der Förderwerber hat in diesem Ansuchen die Förderwürdigkeit seiner Aufgaben bzw. seines Vorhabens zu begründen. Es ist bekannt zu geben, welche Mittel zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen. Insbesondere ist anzugeben, ob auch von anderen Stellen eine Förderung erfolgt oder ob bei anderen Stellen eine Förderung beantragt wird/wurde.
- 6.1.2 Der Förderwerber muss rechtsfähig sein. Bei juristischen Personen ist die Firmenbuchnummer oder die ZVR-Zahl im Rahmen der Antragstellung verpflichtend anzugeben.
- 6.1.3 Eine Jahres- und Basissubvention können juristische Personen nur dann erhalten, wenn sie ihren Sitz oder wenigstens eine Geschäftsstelle (Sektion) in der Stadt Villach haben. Für natürliche Personen gilt, dass sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung den Hauptwohnsitz in der Stadt Villach haben müssen. Andere Subventionen (z.B. Projektsubventionen) können auch gewährt werden, wenn der Sitz/die Geschäftsstelle bzw. der Hauptwohnsitz nicht in Villach ist.
- 6.1.4 Alle Vorhaben müssen dem Gemeinwohl dienen und im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw. im Interesse der Bewohner der Stadt Villach liegen. Die Vorhaben müssen weiters innerhalb des Stadtgebietes von Villach verwirklicht werden oder zumindest mit der Stadt Villach oder ihren Bewohnern in engem Zusammenhang stehen. Die Beurteilung, ob ein solcher, enger Zusammenhang mit der Stadt Villach besteht, obliegt ausschließlich der Stadt Villach.

- 6.1.5 Eine Förderung ist nur möglich, wenn noch kein ausreichendes Angebot in diesem Bereich besteht.
- 6.1.6 Um die Förderwürdigkeit zu überprüfen, wird die zuständige Abteilung der Stadt Villach Buchhaltungsdaten, Rechnungsabschlüsse bzw. relevante Projektdaten einfordern.
- 6.1.7 Subventionen können nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung früherer Subventionen gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Villach schriftlich eine abweichende Regelung treffen.
- 6.1.8 Subventionsempfänger müssen generell auf den Fördergeber hinweisen. Insbesondere ist das auf der Internetseite bereitgestellte Logo der Stadt Villach zu verwenden.
- 6.1.9 Werden Fördermittel aus dem Bereich Jugend genehmigt, hat der Subventionsempfänger bei Eintrittsgeldern, Teilnahmegebühren etc. eine Ermäßigung von mindestens 40 % bei Vorlage der Villacher Jugendcard zu gewähren.

6.2 Nachweis und Kontrolle

- 6.2.1 Vereine/Veranstalter, die Subventionen erhalten, haben über die vorgeschriebene Generalversammlung und die Entlastung des Vorstandes an die Stadt Villach zu berichten.
- 6.2.2 Wenn es die Stadt Villach für erforderlich erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Förderwerbers auch durch Einschau an Ort und Stelle durch eigene Bedienstete, durch den Stadtrechnungshof oder durch beauftragte Dritte (z.B. Wirtschaftsprüfer) überprüfen zu lassen.
- 6.2.3 Im Einvernehmen mit der Stadt Villach gilt in begründeten Fällen auch eine Zuführung zur Rücklage als zulässige Form der Subventionsverwendung, dies allerdings ausschließlich bei Jahres- und Basissubventionen. Wurde bei Projekt-, Veranstaltungs- und Investitionssubventionen nicht der gesamte Subventionsbetrag in dem Kalenderjahr, für das er angesucht und genehmigt wurde, verbraucht, ist der nicht verbrauchte Betrag binnen einer – von der Stadt Villach festgelegten – angemessenen Frist zurückzuzahlen. In begründeten Fällen kann ein Übertrag der verbleibenden Subvention auf das nächste Kalenderjahr beantragt werden (z.B. bei Projektfortsetzung im nächsten Jahr). Ein derartiger Übertrag muss im zuständigen politischen Gremium der Stadt genehmigt und beschlossen werden.

7 GÜLTIGKEIT VON SUBVENTIONEN

Ein unvollständiges Ansuchen verliert mit Ablauf des Haushaltsjahres (31.12.), in dem es gestellt wurde, seine Gültigkeit.

Der Beschluss über die gewährte Subvention gilt lediglich für den beantragten und genehmigten Zeitraum. Allfällige Ansprüche auf Gewährung einer bereits beschlossenen Subvention verjähren jedenfalls nach drei Jahren ab Fördergenehmigung.

8 RÜCKFORDERUNG

Die Stadt Villach ist berechtigt, die gewährte Subvention (bzw. deren kalkulatorischen Geldwert) ganz oder teilweise zuzüglich einer Verzinsung zurückzufordern, wenn der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen gegenüber der Stadt Villach herbeigeführt wurde oder die Subvention widmungswidrig verwendet wurde. Gleiches gilt, wenn die entsprechenden Abrechnungsunterlagen trotz Aufforderung, nicht innerhalb der gesetzten Frist, übermittelt wurden.

9 DE-MINIMIS-ERKLÄRUNG

Der Subventionsempfänger hat die entsprechenden De-Minimis-Bestimmungen selbstverantwortlich zu berücksichtigen.

10 DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ

Ergänzend zu den Ausführungen bzgl. Datenschutz und Transparenz in der Basissubventionsordnung erfolgt keine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten des Förderwerbers, wenn es sich um Förderungen aufgrund sozialer Bedürftigkeit (Individualförderungen) oder um sensible Daten iSd Art. 9 DSGVO handelt.

11 ÄNDERUNGEN DER BASISSUBVENTIONSORDNUNG

Werden in der Basissubventionsordnung Änderungen vorgenommen (z.B. Betragsgrenzen), so gelten diese unmittelbar und zeitgleich mit dem Inkrafttreten in der Basissubventionsordnung auch für diese Bereichssubventionsordnung und für

Subventionsansuchen, die nach Inkrafttreten der Änderungen bei der Stadt Villach einlangen.

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2026 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt beantragten Förderungen.